

Franziskanermönchen besetzt), 2 kurfürstliche Gebäude, 6 geistliche Administrationsgebäude (evang. Pfarrhäuser incl.), 9 ablige Höfe (zum Theil demolirt), 1 Spital, 1 Rathhaus und 284 bürgerliche Häuser mit 55 Scheuern. Für die Marktgeschäfte gab es zwei Plätze, 1 Korn- und 1 Gemüsemarkt; zwei laufende und 10 Ziehbrunnen versorgten die Stadt mit Wasser. Den Holzbedarf konnte man aus einem städtischen Holzhof ziehen, der verpachtet war. Im Rhein standen 2 Schiffmühlen, welche der Stadt die Wasserfallsrecognition bezahlten, und die Bedürfnisse der Bäcker daselbst befriedigen sollten. Die meisten Handelsgeschäfte wurden in Früchten auf dem dazu seit 1771 wieder eröffneten wöchentlichen Markt (namentlich mit dem Elsaß und rechtsrheinischen Müllern *rc.*) gemacht, die 3 Jahrmärkte auf Dienstag nach Sebastian, Bartholomäus und Katharine waren dagegen schon damals ziemlich flau. Für den Verkehr bestand noch das Marktschiff und eine Posthalterei, die regelmäßigen Postwagen- (Diligencen-) Verbindungen kamen jedoch erst später auf. Die Rheinüberfahrt stand in 21 Loosen, theils als Eigenthum und zinsfrei (<sup>11/21</sup>), theils in Erbpacht des Spitals und des ehemaligen Katharinenstifts, (<sup>10/21</sup>) einer Gesellschaft von Bürgern zu, welche auf ihre Kosten eine fliegende Brücke unterhalten mußten.<sup>8)</sup>

<sup>8)</sup> Im Jahr 1710 war den Färchern zu Oppenheim von der pfälzischen Regierung ihr Privileg neu ausgemessen worden, weil denselben ihre fliegende Brücke von den Kaiserlichen nach Philippsburg entführt und dort zerstört worden war, und nun Besitztheile und Rechte zweifelhaft geworden. Aus der Ausfertigung, die im Gr. Staatsarchiv zu Darmstadt noch vorhanden, entnehmen wir Folgendes. Das Eigenthum am Fahr zerfiel in 21 Theile. Im Ganzen wurde der Betrieb fortwährend nach den Grundsätzen des Vertrags von 1524 (siehe Urkundenbuch) behandelt, die Fahrtaxe war für eine Person aus Oppenheim, Nierstein, Derheim und Schwabsburg  $\frac{1}{2}$  kr., für Leute, die eine Meile überm Rhein wohnten, 1 kr., für Fremde 2 kr. und sie stieg im selben Verhältniß für deren Effecten, Vieh *rc.* Kurfürstliche Räte und Bedientete sind frei, wie in Heidelberg und Mannheim auch. Weil das Oberamt Oppenheim frei ist, erhalten die Färcher jährlich aus der Burg Nierstein zu etwelcher Ergößlichkeit 3 fl. Geld und die Zolllaste mit Wein gereicht, ein altes Herkommen, bei dem es bleiben soll. Da die Färcher die Fahrnkast aus eigenen Mitteln unterhalten, auch Truppen und

Der Rath der Stadt Oppenheim war mit der Bevölkerung sehr zusammengeschrumpft. Die Burgleute waren daraus ganz verschwunden und die Bürger hatten ihre Rathswahlen der Bestätigung der Regierung unterwerfen müssen. Das früher so angesehenene Colleg bestand jetzt nur aus einem Schultheißen, einem Anwaltschultheißen und 6 Rathsherrn. Städtische Diener unter dem Rath waren 1 Stadtschreiber, 1 Rentmeister, 1 Spitalmeister, dann das niedere Polizeipersonal. Von den früheren städtischen Rechten war die Jurisdiction zu einem bloß formellen Recht der Prozeßeinleitung und der Ausfertigung der Contractbriefe herabgesunken. Die Hospitalverwaltung besorgte seit 1776 eine kurfürstliche, über das ganze pfälzische Spitalwesen gesetzte Commission in der oben angedeuteten Weise. Auch viele nuzbare Rechte der Stadt waren in dieser Zeit der Zerfahrenheit und Armuth verloren gegangen, so namentlich der althergebrachte Zollturnos (circa 3 fl. von 100 fl. Einnahmen), die Einnahme für Feuerstellen- und Schildgerechtigkeiten. Andere waren geschmälert worden, so beanspruchte die Regierung die Hälfte des Einzugsgeblds, während sie ihrerseits den Anspruch der Stadt an die Hälfte der Nachsteuer bestritt, und die kurfürstliche Kammer hatte ferner, wegen eines angeblichen Jagdmittrechts, der Stadt  $\frac{1}{3}$  ihrer Jagdpachteinnahmen entzogen. Nur die unsicheren oder aus der niederen Polizei fließenden und darum schwer zu schätzenden Einnahmen waren der Stadt belassen worden!

Kriegsbedarf immer frei überschiffen müssen, so sollen sie in solchen Fällen von anderem Vorspann frei sein. Wer keine ausdrückliche Zollbefreiung vorweisen kann, soll im Uebrigen das Brückengelb bezahlen müssen. Wer nicht zur Färcherzunft gehört, oder doch sich als ein Wassermann gebrauchen will, dem dürfen die Färcher in seinen Nachen ein Loch hauen, solchen auf das Land ziehen und mit einem hölzernen Pflock in die Erde anschlagen, bis derselbige in die Zunft aufgenommen ist. „Indeme auch durch Schickung Gottes der Rhein von unserer Stadt Oppenheim in etwas abgewichen, mithin nicht mehr möglich ist, in der oppenheimer Gemarkung anzulanden, sondern der niersteiner Bezirk, so doch keinen Schaden bringet, berührt werden muß, so sollen die Färcher dießhalb keineswegs turbiret, mithin das Publikum nicht gestört werden, zumal ohnedem die zusammen gehörigen Gemeinden Nierstein, Derheim und Schwabsburg leidenschaftlicher als andere Orte im Fahrgelb gehalten werden.“